

**Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen  
Anlagen (Grünflächenverordnung)  
1. Änderungssatzung vom 07.07.2011**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 1. Änderung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung) vom 25.09.2003 beschlossen.

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

die der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün-, Rasen- und Schmuckflächen einschließlich der Fußgänger- und Radwege, die durch die Grünanlagen führen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die öffentlichen Anlagen der Stadt Halberstadt, einschließlich aller Ortsteile.

**§ 3  
Unzulässige Nutzung öffentlicher Anlagen**

Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen

- a) die Grün- und Schmuckflächen sowie die Anpflanzungen zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) die Rasenflächen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- c) zu parken, zu halten, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren oder Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- d) Baumaterialien, Bauschutt, Container, Abfälle und dergleichen zu lagern sowie Baumaßnahmen durchzuführen und
- e) Bänke und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen und umzusetzen.

**§ 4  
Ausnahmen**

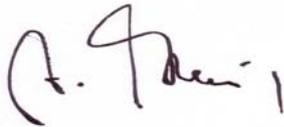
Die Stadt Halberstadt kann Ausnahmen von § 3 im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011

<b>Beschluss Nr.:</b>	<b>260 (V/2009-2014)</b>
<b>vom:</b>	<b>07.07.2011</b>
<b>bekanntgemacht am:</b>	<b>11.07.2011</b>
<b>in Kraft getreten am:</b>	<b>12.07.2011</b>